

1315

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2018
14.12.2018

Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät

vom 13. November 2018

Aufgrund von §§°32, 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.°85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 06. November 2018 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät vom 21.04.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2017, Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 11 / 2017 vom 28.07.2017, S.°655 wird wie folgt geändert:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. November 2018 erteilt.

Artikel 1

1. Nach §°10 wird folgender neuer §°10a eingefügt:

„§°10a Bestellung weiterer Betreuer und Prüfer

- (1) An der Fakultät zugelassenen Habilitanden oder Nachwuchsgruppenleitern kann auf Antrag durch Beschluss des Promotionsausschusses die Befugnis zur Erstbetreuung und Erstbegutachtung in Promotionsverfahren erteilt werden, sofern
 - sie eine Stelle innehaben, die durch ein universitätsexternes Programm zur Qualifizierung des Hochschullehrernachwuchses gefördert wird und
 - die Förderung aufgrund eines Auswahlverfahrens erfolgt, dem eine öffentliche Ausschreibung vorausgeht und das eine nicht allein durch Mitglieder der Universität vorzunehmende Begutachtung, die auch die persönliche Qualifikation des Antragstellers erfordert, zum Gegenstand hat.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Promotionsausschuss weitere Gutachten und Stellungnahmen einholen.

- (2) Die Befugnis soll nicht erteilt werden, wenn nicht seit der Promotion des Antragstellers mindestens zwei Jahre wissenschaftlicher Tätigkeit vergangen sind.
- (3) Die Befugnis erlischt mit dem Ende der Förderdauer. Für während der Förderdauer begonnene Promotionsverfahren bleibt sie jedoch bis zu deren Abschluss bestehen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Zulassung des Doktoranden durch den Promotionsausschuss.“

2. Die Überschrift des §°14 sowie §°14 Abs.°1 wird wie folgt neu gefasst:
„§°14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von zwei durch den Dekan bestellten Personen aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten sowie gegebenenfalls aus dem Kreis der nach §°10a Befugten (Berichterstatter) zu begutachten.“

3. §°17 Abs.°1 wird wie folgt neu gefasst:

„§°17 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Dekan den Termin zur mündlichen Prüfung fest und bestimmt die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten sowie gegebenenfalls aus dem Kreis der nach §°10a Befugten.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. November 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor